

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Gesundheitswesen
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



ZTA5-I-204/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: gesundheit.bhzt@noel.gv.at
Fax: 02822/9025-42571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 28 22) 9025

Durchwahl

Datum

Dr. Lukas Wittmann

42589

12. März 2020

Betrifft

VERORDNUNG

über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl verordnet mit sofortiger Wirkung aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

§ 1

- (1) Sämtliche Veranstaltungen im gesamten Verwaltungsbezirk, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, sind untersagt.
- (1) Dies gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.
- (2) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt bis zum 3. April 2020, 12:00 Uhr.

Ergeht an:

- 1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Zwettl z.H. de(r)s
Bürgermeister(in)s
mit dem Ersuchen, die Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der
Amtstafel und die Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Homepage der
Gemeinde zu veranlassen**

2. Bezirkspolizeikommando Zwettl, Weitraer Straße 17, 3910 Zwettl
3. BH Zwettl - Bürodirektion
mit dem Ersuchen, die Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Homepage der
Bezirkshauptmannschaft Zwettl zu veranlassen
4. Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Zwettl, Propstei 45, 3910 Zwettl
5. Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Gruppe Groß Gerungs, Gartenstraße 166, 3920
Groß Gerungs
6. Wirtschaftskammer NÖ, Bezirksstelle Zwettl, Gartenstraße 32, 3910 Zwettl
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Bezirksstelle Zwettl, Gerungser Straße
31, 3910 Zwettl
8. Bezirksbauernkammer Zwettl, Pater Werner Deibl Straße 8, 3910 Zwettl
9. An das Kommando des TÜPL-Allentsteig, Pfarrer Josef Edinger Platz 13, 3804
Allentsteig
10. Aufklärungs- und Artilleriebataillon 4, Liechtenstein-Kaserne, 3804 Allentsteig

Der Bezirkshauptmann

Dr. W i d e r m a n n